Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 19

Artikel: Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen

[Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581986

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entwurf eines nenen Straßengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Rorrespondeng.)

(Schluk.)

III. Wafferabzugsvorrichtungen, Plaganlagen und anbere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen.

Unter diesem Abschnitt wird unter anderem die Bflicht für den Straßenanstößer festgesett, sowohl das in natürlicher Weise, als auch das durch künftliche Entwässerungs= anlagen abfließende Straßenwaffer abzunehmen. Den natürlichen Abfluß, der auch vorllegt, wenn das Waffer burch turz aufeinanderfolgende Abschläge in das anlie gende Grundflück abgeleitet wird, wie auch die fünfiliche Ableitung, sofern sie für den Grundelgentumer keine erheblichen Nachteile zur Folge hat, muß sich dieser ohne weiteres gefallen laffen. Entsteht dagegen durch fünftliche Ableitung erheblicher Schaben, so hat der Straßeneigen. tumer, besondere Privatrichte vorbehalten, für Abhilfe zu forgen ober angemeffene Entschädigung zu leiften. Der Vorbehalt besonderer Privatrichte hat namentlich die Bedeutung, daß Abhilfe und Entschädigung nicht einzutreten haben, wenn der Strageneigentumer, fet es auf Grund vertraalicher Abmachung, Besitzung oder anderen Rechtserwerbes, einen Anspruch auf die Ableitung besitt.

In den Straßen angelegte Entwässerungseinrichtungen dienen häusig nicht bloß der Straßenentwässerung, sondern auch der Entwässerung des Umgeländes. Sie werden oft auch durch Beränderungen auf dem anliegenden Grundflück (Errichtung eines Gebäudes, Anlage eines Gartens, eines Wertplatzes usw) notwendig. Für diesen Fall sieht Art. 98 vor: "Sofern die Wasserabzugseinrichtungen nur zur Entwässerung des Straßengebietes dienen, sind sie dem Bau oder der Korrektion der

betreffenden Straße gleichzuhalten.

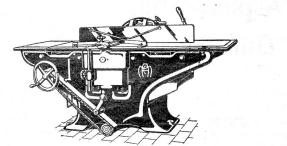
Dienen sie auch zur Entwässerung des Umgeländes, oder wurde deren Erstellung durch Beränderungen auf den anliegenden Grundstücken notwendig, so fällt ein entsprechender Teil der Kosten, der im Streitfalle vom Regierungsrate sestgelegt wird, zu Lasten derjenigen Grundstücke, die die Erstellung der fraglichen Einrichtungen verzursacht haben oder deren Entwässerung in diese möglich ist, es sei denn, daß sie schon in genügender Beise anderweitig entwässern."

Für die Verteilung dieser Kosten finden die weiter oben genannten Artikel entsprechende Anwendung.

Wichtig sind auch die Bestimmungen über allgemeine Kanalisationsanlagen in Art. 99 bis 101. Wird für ein Baugebiet eine allgemeine Kanalisationsanlage erftellt, so konnen die Gesamtkoften, abzüglich eines all: fälligen Gemeindebeitrages, deffen Sohe nach Maßgabe der allgemeinen Borteile zu bemeffen und im Streitfalle durch den Reglerungsrat festzuseten ift, nach einem einheitlichen Maßstabe auf die im Entwässerungsgebiet befindlichen Grundstücke, einschließlich der Straßen, erteilt werben. Der Bettragspflicht find in diesem Falle einzig diejenigen Liegenschaften entbunden, deren Anschluß an die Ranalisation nicht möglich oder mit außerordentlichen Koften und Schwierigkeiten verbunden ist. Die Vorschriften über die Baukostendeckung sind entweder durch besonderen Beschluß oder in der vom Regierungsrat zu genehmigenden Kanalisationsverordnung niederzulegen, in der auch die welter notwendigen Vorschriften für solch

allgemeine Kanalisationsanlagen Platz sinden.
Eine sehr zweckmäßige Vorschrift in Art. 102, wonach auf Platzanlagen aller Art, sowie andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen die im Straßengesetz auf gestellten Vorschriften entsprechende Anwendung sinden, wurde dem Art. 89 des geltenden Gesetzes entnommen. Sie ist schon bisher mitunter angewendet worden and

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

6 1

A. MULLER & CIE. & BRUGG

ermöglicht, hin und wieder auftauchende Fragen, die mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften gar nicht oder nicht zweckmäßig erledigt werden könnten, in vorteilhafter und wohltätig wirkender Weise zu lösen.

Art. 99. "Wird für ein Baugebiet eine allgemeine Kanalisationsanlage erstellt, so können die Gesamtkoften, abzüglich eines Gemeindebeitrages, dessen Höhe nach Maßgabe der allgemeinen Borteile zu bemessen und im Streitfalle durch den Regierungsrat festzusetzen ist, nach einem einheitlichen Maßstabe auf die im Entwässerungszehlet besindlichen Grundstücke, einschließlich der Straßen, verteilt werden.

Der Beitragspflicht sind in diesem Falle einzig die jenigen Liegenschaften entbunden, deren Anschluß an die Kanallsation nicht möglich oder mit außerordentlichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Borschriften über die Umgrenzung des Entwässerungsgebietes und die Kostenverlegung auf dasselbe sind durch besondern Beschluß festzusehen oder in die gemäß Art. 100 dieses Gesehes zu erlassende Kanalisationsvervordnung aufzunehmen."

Art. 100. "Die technischen und allfällig weiter notwendigen Borschriften über die Anschlußpflicht, das Berfahren beim Anschluß usw. sind in einer vom Gemeinderat zu erlassen Berordnung niederzulegen.

Diefe Berordnung ift dem Regierungerat gur Geneh.

migung zu unterbreiten."

Art. 101. "Mit Bezug auf die Sicherstellung und Verrechnung der Kanallsationsbeiträge sindet Art. 40 dieses Gesetz Anwendung".

Art. 102. "Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf Platzanlagen aller Art, sowie andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen".

IV. Güterftragen.

Während im geltenden Gesetz die Vorschriften über die öffentlichen Straßen und diesenigen über die Güterstraßen nicht ausgeschieden sind, was vielsach zu Unklarbeiten und unrichtigen Rechtsauffassungen Veranlassung gab, sind im Entwurf die rechtlichen Verhältnisse der Güterstraßen zusammenhängend in einem besonderen Abschnitt geordnet.

Bezüglich Bau und Korrektion bleibt es im großen und ganzen bei der bisherigen Regelung. Neu ift, daß die Projektvorlagen für die Erstellung und Korrektion von Güterstraßen in allen Fällen der gemeinderätlichen Genehmigung bedürfen. Mit Rücksicht auf die oft erhebliche Bedeutung von Güterstraßen ist dieses Genehmigungsrecht und damit die Besugnis der Gemeindebehörden, beim Bau und der Korrektion solcher Straßen ein maßgebendes Wort mitzusprechen, erwünscht.

Die Vorschrift bes Entwurfes, wonach an die Ge-

Asphaltprodukte

Isolier-Baumaterialien

Durotect - Asphaltoid - Nerol - Composit

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH.

währung des Staatsbeitrages an die Baukoften von Guterftraßen die Bedingung geknüpft werden kann, daß die subventionierte Strafe, wenn deren Bedeutung und Beschaffenheit es rechtfertigt, nach erfolgtem Bau gur Debenftraße erhoben werde, hat ihren Grund in folgendem Umftande: Nach den eidgenöffischen Subventionsvorschriften unterftutt ber Bund Strafen, die vorwiegend ber Erschließung und befferen Zugänglichmachung der Alpen und des landwirtschaftlichen Gebietes im Sügelland zudienen. Solche vom Bund subventionierte Stragen muffen als Guterftragen erftellt werben. Sie vermitteln aber häufig den Berkehr einer umfangreichen, landwirtichaftlich bevölkerten Gegend und haben deshalb mitunter die Bedeutung, die einer Nebenstraße im Sinne der bisherigen und der neuen Straßengesetzgebung in nichts nach: fteht. Wenn nun auch der Kanton sich an den Baukoften derartiger Straßen mit erheblichen Beiträgen beteiligt, so ift es, wenn die Anlage der Straße dies zuläßt, nur gerechtfertigt, daß an die Gewährung ber Subvention die Bedingung geknüpft werde, daß die Straße nach erfolgtem Bau zur Nebenftraße zu erheben und damit der Benützung durch jedermann zu öffnen fet.

Hinsichtlich der Aushebung, des Unterhaltes und der Straßenpolizet sind die behördlichen Besugnisse gegenüber dem bisherigen Recht bedeutend erweitert worden, indem im wesentlichen die Borschriften, wie sie für Nebenstraßen gelten, auch auf die Güterstraßen anwendbar erklärt wurden. Die bisherigen Lücken im Gesetz haben sich insbesondere inbezug auf den Unterhalt oft in sehr nachteis

liger Weise fühlbar gemacht.

V. Automobil= und Fahrradabgaben.

Nach Art. 20 des am 7. April 1914 vom Bundesrat genehmigten abgeänderten Konkordates über die einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern kann der die Verkehrsbewilligung ausftellende Kanton für Motorwagen und Motorfahrräder alljährlich eine Steuer beziehen. Überdies hat
er das Recht, zur Deckung der gehahten Koften für die
Prüfung der Führer und Wagen für Schilder, für Ausftellung der Bewilligungen und für sonstige Leiftungen

Gebühren zu erheben.

Die nach dem erwähnten Konkordat dem Kanton überlaffene Festsetzung der Steuern und Gebühren erfolgte für den Kanton St. Gallen in der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1914 und seither erlaffenen Nachträgen zu diefer Verordnung. Die recht: liche Berbindlichkeit dieser Borfchriften ift bisher auf dem Rechtsweg noch nie angefochten worden. Dagegen war dies der Fall bezüglich der im Kanton Schaffhausen beftehenden Borfchriften, die ebenfalls in einer Berordnung bes Regierungsrates enthalten find. In einem Urteil vom 2. Juni 1922 hat die ftaaterechtliche Abteilung des Bundesgerichtes erklärt, daß die Automobilabgaben, die im Kanton Schaffhausen erhoben werden, nicht als Gebühren, sondern als Steuern zu betrachten seien, die nicht burch bloße Verordnung des Regierungsrates, sondern nach Maggabe des Grundsates ber Gewaltenirennung und

der in der Rantonsverfassung hierüber enthaltenen näberen Ausführungsbeftimmungen nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden tonnen. Der Regierungs: rat ift zwar der Ansicht, daß eine auf Grund des ft. gallischen Staatsrechtes erfolgende Brüfung der Rechts: beständigkeit der ft. gallischen Automobilbesteuerungsvorschriften nicht zu dem gleichen Ergebnis führen konnte, wie im Kanton Schaffhausen. Es schien aber dem Regierungerat immerhin zweckmäßig, bei Gelegenheit bes Erlasses eines neuen Strafengesetzes eine jedermann unzweifelhaft erscheinende rechtliche Grundlage für die Automobilabgaben zu schaffen. In diesem Sinne bestimmt Artifel 111 des Entwurfes: "Bei Erteilung und Erneuerung der Fahr- und Berkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge aller Art werden zur Beftreitung der Roften bes Ausbaues und bes vermehrten Unterhaltes der Staatsflragen, sowie der vermehrten Stragenpolizet jahrliche Steuern erhoben.

Die Erteilung und Erneuerung der Fahrradbewilligung geschieht gegen Erhebung jährlicher Gebühren. Die näheren Bestimmungen über Anlage, Höhe und Bezug der Steuern und Gebühren werden vom Regierungsrat

auf dem Verordnungswege festgesett."

Die neue Vorschrift bestimmt bemnach unzweibeutig, daß die Steuererhebung zur Bestreitung der Kosten des Ausbaues und des vermehrten Unterhaltes der Staatsstraßen, sowie der vermehrten Straßenpolizet zu erfolgen habe. Damit ist einem aus Kreisen der Automobilbesitzer wiederholt gestellten Begehren entsprochen, daß die Automobilsteuer ausschließlich zu Straßenverbesserungszwecken verwendet werde.

über Anlage, Höhe und Bezug der Steuer im Gesets nähere Borschriften aufzustellen, erschien dem Regierungszat unzweckmäßig. Die Möglichkeit steter Beründerung der Berhältnisse macht es ratsam, diese Aussührungszbestimmungen auf dem Wege der leichter revidierbaren regierungsrätlichen Berordnung zu erlassen.

VI. Berichiedene Borichriften.

In diesem letten Abschnitt des Entwurses wurde eine Reihe von Vorschriften aufgenommen, die teils eigentliche Schluß: und übergangsbestimmungen darstellen, teils bessondere Gegenstände betreffen, die an anderer Stelle des

Entwurfes sich nicht unterbringen ließen.

Bu ben letztern Bestimmungen gehört einmal die Borschrift über Zufahrten. Sie wurde dem Baugesetzentwurf vom Jahre 1908 entnommen und ist eigentlich bauspolizeillicher Natur, hängt aber mit dem Straßenwesen eng zusammen. Sie gibt den Gemeinderäten ein Mittel in die Hand, das Bauen vor Erstellung richtiger Zusahrten zu verhindern.

Art. 112. "Zu jeder Bauftelle, die nicht an einer öffentlichen Straße liegt, muß vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine hinreichende und dauernd gesicherte

Bufahrt erftellt merden.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung einer Zufahrt nicht bes dürsen, oder für die Erstellung einer solchen mit beson-

deren Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Zufahrten find jederzelt in geordnetem und für die Feuerlöschgeräte fahrbarem Zustand zu erhalten."

Art. 113 statuiert die Anwendbarkeit des Expropriationsrechtes für den Bollzug der Bestimmungen des Straßengesehes. Diese Borschrift gilt als Spezialgeset im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 des kantonalen Expropriationsgesehes und ist damit unter Umständen auch in Fällen wirksam, wo mit letzterm allein nicht auszustommen wäre.

Eine weitere Vorschrift (Art. 114) regelt die Wasserbaupflicht im Sinne der Bestimmungen über den Unterhalt der Nebenstraßen.

Nach Art. 85 des geltenden Straßengesetzes war es möglich, daß Gemeindeftragen auch von Orts= gemeinden oder andern gesetlich anerkannten Rorporationen unterhalten werden. Mit diesem unnatürlichen, die verschiedenften Unzukommlichkeiten mit sich bringenden und eigentlich ein übergangsftadium bilbenden Berhalinis will man im neuen Strafengefet aufräumen. Art. 115 des Entwurfes beftimmt, daß die bisher von den Ortsgemeinden und andern gesetzlich anerkannten Rorporationen unterhaltenen Gemeindestraßen (nicht aber auch die Nebenstraßen) gegen Leistung einer Auslösungs: fumme an die politische Gemeinde übergehen. Damit will der Grundsatz ganz allgemein zur Durchführung gebracht werden, daß fämtliche Gemeindeftraßen von den politischen Gemeinden zu unterhalten find. Eine vom Baudepartement schon im Jahre 1916 vorgenommene Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, daß das gemäß Entwurf aufzuhebende Unterhaltsverhaltnis im Ranton St. Gallen teine große Rolle mehr spielt. Als Gemeinde: ftragen flaffifizierte Ortsgemeindeftragen befteben nur noch in 15 Gemeinden mit einer Gesamtlänge von rund 40 km. Bei der genannten Umfrage hat fich die Mehrzahl der Gemeinderäte allerdings für die Beibehaltung des bis-herigen Zustandes ausgesprochen, während die in Betracht fallenden Ortsverwaltungsräte annähernd zu gleichen Teilen für und gegen deren Beibehaltung sich äußerten. Die Antworten murben selbstverftandlich vom reinen In: tereffenpunkte ausgegeben.

Die Bereinigung der Straßenverzeichnisse, wie sie in Art. 116 des Entwurses vorgeschrieben ist, hat nach Intrastireten des Gesetzes schon deshalb zu gesichehen, weil nach Art. 8 auch die Güterstraßen in dieses aufzunehmen sind. Ferner hat eine Bereinigung bezüglich derzenigen Nebenstraßen zu ersolgen, die zu Gemeindestraßen werden, sowie hinsichtlich derzenigen Gemeindesstraßen, die disher von den Ortsgemeinden, inskünstig aber von den politischen Gemeinden zu unterhalten sind.

Nach Art. 117 muß Boden bisheriger Nebenftraßen, die gemäß den neuen Bestimmungen Gemeindestraßen werden, der heute noch im Privatbesitz ist, ohne Entschädigung an die politische Gemeinde abgetreten werden.

In Art. 119 ift ein allgemeines Rekursrecht in Straßenangelegenheiten vorgesehen, gegen Beschlüsse und Bersügungen des Gemeinder bezw. Stadtrates an den Regterungsrat, sosern im Geset sür die einzelnen Fälle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Rekurssrift ist auf 14 Tage angesett (nach dem heutigen Geset 30 Tage), wie überhaupt durch das ganze Geset hindurch eine einheitliche vierzehntägige Beschwerder und Ansechtungssrift vorgesehen ist. Diese Frist stimmt überein mit derzeingen, die auch in Art. 32 EG zum ZGB sür die Ansechtung von Entschedungen und Anordnungen der untern Administrativorgane sestgesetzt ist. Damit der Reglerungsrat nicht allzusehr mit der Behandlung geringsügiger Natur belastet werde, ist im Entwurs die Möglichkeit vorgesehen, daß er die Entschedungsbefugnis

Zu kaufen gesucht

schöne dürre

Tannen-Bretter

1./II. Qualität, 15, 18, 24, 30 u. 60 mm, nur Schreinerware, 6–8 m³. An Zahlung muß Schreinerarbeit genommen werden, Bau oder Möbelarbeit.

Offerten mit Preisangabe unter Chiffre 3486 an die Expedition Günstige Gelegenheit!

Billig zu verkaufen 1 kombinierte Abricht - Dickenho-

Abricht - Dickenhobelmaschine

600 mm breit, gutes, starkes Modell.

1 Universalkreissäge mit Kehl- und Bohrmaschine

Kugellager, mit Zapfenschneideinrichtung, Vorgelege u. zahlreichen Werkzeugen.

Anfragen zu richten sub Chiffre 3518 an die Expedition,

in weniger wichtigen Fällen an das Baudepartement übertragen kann.

In Art. 120 werden die Exekutionskoften privilegiert, indem bestimmt wird, daß alle durch exekutorische Maßnahmen dem Staate oder den Gemeinden erwachsenden Kosten als öffentlich rechtliche Grundlast auf dem pslichtigen Grundstück haften und im Range allen grundpfandversicherten privatrechtlichen Forderungen vorgehen. Die Privilegierung ist notwendig, wenn verhindert werden will, daß dem Gemeinwesen Berluste erwachsen sür Auslagen, die es für Dritte zu machen unter Umständen gezwungen ist.

Die letzten drei Artikel betreffen: Strafbestimmungen, zeitliche Rechtsanwendung, sowie Inkrafttreten und Auf

hebung bisherigen Rechts.

Aberiretungen des Gesehes und der gestätzt darauf erlassenen Borschriften werden von den Gemeinderäten mit Buße von Fr. 5 bis Fr. 300 (nach jehigem Recht dis Fr. 150) bestraft, sofern nicht ein gerichtlich zu besurteilendes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Der schweizerische Außenhandel

im I. Halbjahr 1927.

(Mit spezieller Berücksichtigung der Bau- und Bauftoffinduftrien).

(Rorrespondenz.)

Wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Rolle die einzelnen Länder im schweizerischen Außenhandel spielen, so sehen wir, daß bei der Einfuhr Frankreich mit seinem großen Kolonialgebiet an erster Stelle steht. Es siguriert im Juni 1927 mit 43,5 Millionen Fr., während unmittelbar nach ihm Deutschland mit fast der gleich großen Summe von 43,4 Millionen nachfolgt. Es solgen in der Rangordnung ihrer Importwerte pro Juni 1927: Die Vereinigten Staaten mit 19,2, Italien mit 17,6, England mit 14,2, die englischen Kolonien und Dominions mit 16,5, das gesamte Vritische Reich daher mit 30,7 Millionen. An Vezugsquellen zweiter Ordnung sind zu erwähnen Belgien mit 8,0, Argentinien mit 7,2, Japan mit 5,9 und die Tschechoslowaket mit 5,0 Mill. Franken.

Hinsichtlich der Ausfuhr steht heute, wie seit Jahren, das Britische Reich immer noch im Bordergrund mit 39,5 Millionen, dem Deutschland an zweiter Stelle mit 31,1 Millionen Franken nachfolgt. Die weitern Absachete sind — geordnet nach der Reihenfolge ihres Exportwertes im Juni 1927: Die Vereinigten Staaten mit 19,1, Frankreich und dessen Rolonialgebiet mit 12,8, Italien mit 8,9, Desterreich mit 6,1, Spanten mit 5,1 Millionen Franken. Damit haben wir natürlich nur die allerwichtigsten Bezugsländer und Absahgebiete berücksichtigt und müssen bezüglich Spezialstudien auf die Handelsstatistist selbst verweisen.